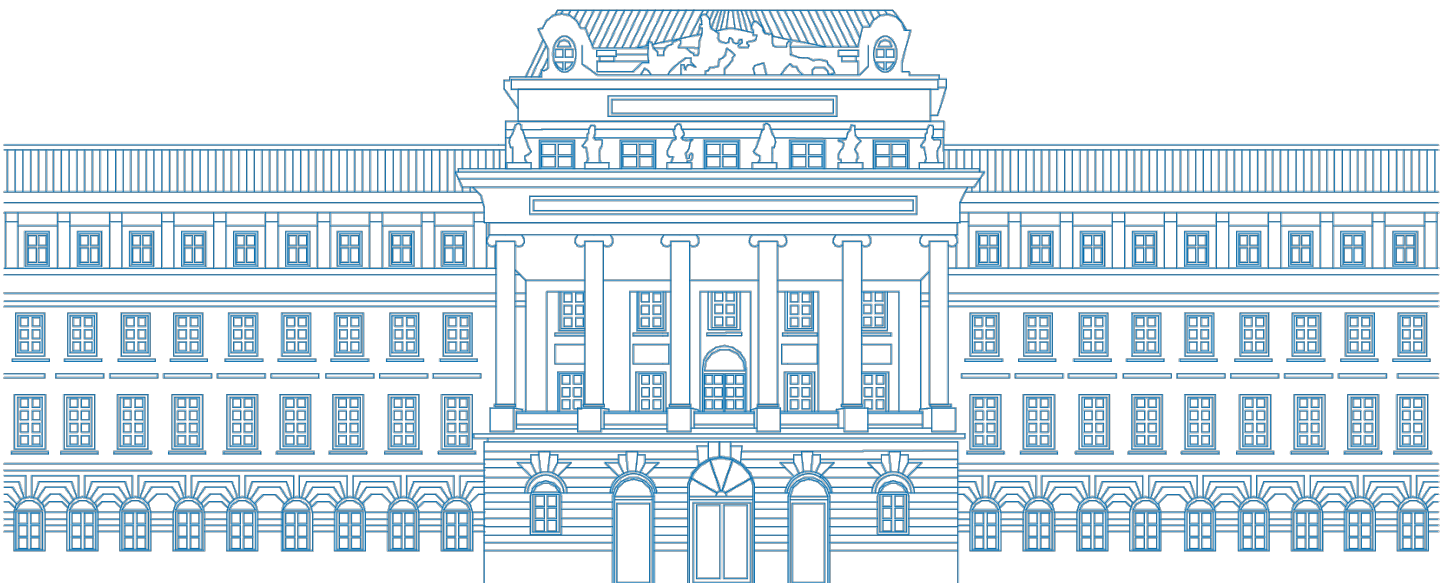




TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# Ehrungen



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 26/2024 vom 04.07.2024 (Ifd. Nr. 291)

# Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am 4.6.2024  
Beschluss des Senats am  
Sachbearbeiter\_in Dr. Irene Titscher  
GZ: 30002.07/002/2024  
Fassung vom: 29.5.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>1 AKADEMISCHE EHRUNGEN</b>	<b>3</b>
1.1 Ehrungen der TU Wien	3
1.1.1 Zur Anregung berechnigte Personen	3
1.1.2 Voraussetzungen	4
1.1.3 Einbringung von Anregungen und Prüfung	4
1.1.4 Akademische Feier	4
1.2 Ehrungen der Fakultäten der TU Wien	4
1.3 Erneuerung akademischer Grade	5
1.3.1 Zur Anregung berechnigte Personen	5
1.3.2 Einbringung von Anregungen und Prüfung	5
1.3.3 Akademische Feier	5
1.4 Honorarprofessuren	5
1.4.1 Zur Anregung berechnigte Personen	6
1.4.2 Voraussetzungen	6
1.4.3 Einbringung von Anregungen und Prüfung	6
1.4.4 Verlängerung einer Honorarprofessur	6
1.5 Widerruf von akademischen Ehrungen	6
<b>2 RÄUMLICHE EHRUNGEN</b>	<b>7</b>
2.1 Errichtung von Denkmälern	7
2.1.1 Zur Anregung berechnigte Personen	7
2.1.2 Voraussetzungen für die Errichtung von Denkmälern	7
2.1.3 Einbringung von Anregungen und Prüfung	7
2.2 Benennung von Universitätsliegenschaften	8
2.2.1 Zur Anregung berechnigte Personen	8
2.2.2 Voraussetzungen für die Benennung von Universitätsliegenschaften	8
2.2.3 Einbringung von Anregungen und Prüfung	8
2.3 Widerruf von räumlichen Ehrungen	9
<b>3 ABLEHNUNG VON ANREGUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>4 ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN</b>	<b>9</b>
4.1 Einreichungsformalitäten	9
4.2 Kein Rechtsanspruch	10
4.3 Vertraulichkeit	10

# Präambel

Gemäß § 19 Universitätsgesetz (UG) kann die Technische Universität („TU Wien“) Ehrungen sowohl von Personen zu Lebzeiten als auch posthum vornehmen, sofern keine Ablehnungsgründe vorliegen.

Dieser Satzungsteil ist in die Bereiche akademische Ehrungen und räumliche Ehrungen gegliedert. Die akademischen Ehrungen umfassen Ehrungen der TU Wien und der Fakultäten, die Erneuerung akademischer Grade sowie die Verleihung von Honorarprofessuren. Räumliche Ehrungen betreffen die Errichtung von Denkmälern sowie die Benennung von Universitätsliegenschaften.

## 1 Akademische Ehrungen

### 1.1 Ehrungen der TU Wien

An der TU Wien werden nachfolgende Ehrungen verliehen:

1) **Ehrendoktorat**

Das Ehrendoktorat der technischen Wissenschaften, der Naturwissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. techn. h.c., Dr. rer.nat. h.c. oder Dr. rer.soc.oec. h.c.) wird für herausragende Leistungen in den an der TU Wien vertretenen Gebieten der Ingenieurwissenschaften, der Architektur, der Naturwissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an Personen mit Bezug zur TU Wien verliehen. Eine Verleihung an Mitarbeiter\_innen (auch solche im Ruhestand), Studierende und Absolvent\_innen eines Doktoratsstudiums der TU Wien ist nicht zulässig.

2) **Johann Joseph Ritter von Prechtl-Medaille**

Die Johann Joseph Ritter von Prechtl-Medaille wird für bedeutende Leistungen in den an der TU Wien vertretenen Gebieten der Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie der Architektur verliehen.

3) **Ehrenring der Technischen Universität Wien**

Der Ehrenring wird für hervorragende Verdienste in der Verbesserung der Forschungs- und Studienbedingungen an der TU Wien verliehen.

4) **Ehrensensatorin bzw. Ehrensensator**

Der Titel einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators wird für bedeutende Verdienste um die TU Wien, die auch in signifikanten materiellen Zuwendungen bestehen können, verliehen.

5) **Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger**

Der Titel einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers wird für große Verdienste um die TU Wien, für die Gewährung von materiellen Zuwendungen oder für langjährige persönliche Verbundenheit mit der TU Wien verliehen.

#### 1.1.1 Zur Anregung berechtigte Personen

Alle Universitätsangehörigen gemäß UG können Personen für die Verleihung einer der unter Punkt 1.1 (1) bis (5) genannten Ehrungen anregen.

### 1.1.2 Voraussetzungen

- 1) Die Verleihung von Ehrungen erfolgt ausschließlich an natürliche Personen zu deren Lebzeiten.
- 2) Jede Ehrung kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.
- 3) Zur Wahrung der für Ehrungen erforderlichen Unabhängigkeit wird das Rektorat Anregungen für
  - a) aktive Mandatar\_innen des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage;
  - b) aktive Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung und der Landesregierungen;
  - c) aktive Richter\_innen im In- und Ausland;
  - d) aktive beamtete und nichtbeamtete Mitarbeiter\_innen der Organe der Europäischen Union, des Bundes und der Länder

nicht behandeln, wenn nicht durch außergewöhnliche Leistungen der zu ehrenden Person für die TU Wien ein Abgehen von dieser Regelung begründet ist.

### 1.1.3 Einbringung von Anregungen und Prüfung

Anregungen zu Ehrungen sind an den\_die Vizerektor\_in Lehre unter Verwendung eines bereitgestellten Formulars – abrufbar unter [www.tuwien.at/dms/Satzung](http://www.tuwien.at/dms/Satzung) – zu richten.

Der\_die Vizerektor\_in Lehre beauftragt das Archiv der TU Wien eine Stellungnahme in Bezug auf die zu ehrenden Personen binnen zehn Wochen abzugeben.

Zeitgleich übermittelt der\_die Vizerektor\_in Lehre die Anregungen im Wege des\_der fachzuständige\_n Dekan\_in an den fachzuständigen Fakultätsrat zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zehn Wochen. Sofern kein\_e fachzuständige\_r Dekan\_in und kein fachzuständiger Fakultätsrat ermittelt werden kann, ist keine Stellungnahme einzuholen.

Im Falle von Ehrungen basierend auf materiellen Zuwendungen gemäß Punkt 1.1 (4) oder (5) übermittelt der\_die Vizerektor\_in Lehre die entsprechenden Anregungen an den Fachbereich Fundraising und Sponsoring ebenfalls zur Stellungnahme binnen zehn Wochen.

Spätestens nach Fristablauf legt der\_die Vizerektor\_in Lehre dem Rektorat die Ehrungsanregungen und die eingelangten Stellungnahmen zur Entscheidung vor.

Nach Beschlussfassung durch das Rektorat informiert der\_die Vizerektor\_in Lehre im Wege des\_der fachzuständige\_n Dekan\_in den fachzuständigen Fakultätsrat, das Archiv der TU Wien sowie – im Falle einer Ehrung basierend auf materiellen Zuwendungen – den Fachbereich Fundraising und Sponsoring über den Ausgang des Verfahrens.

### 1.1.4 Akademische Feier

Ehrungen erfolgen im Rahmen einer akademischen Feier.

## 1.2 Ehrungen der Fakultäten der TU Wien

An den Fakultäten der TU Wien können unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß 1.1.2 Ehrenmedaillen verliehen werden.

Die Ehrenmedaille einer Fakultät ist eine Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Leistungen mit fachlichem Bezug zu einer Fakultät oder für besondere Leistungen in der Wissenschaftsorganisation oder in der Lehre an dieser Fakultät, die auf Anregung des\_der Dekan\_in der fachzuständigen Fakultät verliehen wird.

Der\_die Dekan\_in hat in jedem Fall das Archiv der TU Wien sowie den fachzuständigen Fakultätsrat zu beauftragen, eine Stellungnahme in Bezug auf die zu ehrende Person binnen zehn Wochen abzugeben.

Die Feier zur Überreichung der Ehrenmedaille einer Fakultät wird durch den\_die Dekan\_in der fachzuständigen Fakultät organisiert.

## 1.3 Erneuerung akademischer Grade

### 1.3.1 Zur Anregung berechnete Personen

Anregungen zu Erneuerungen akademischer Grade, das sind

- a) „Goldene Diplome oder Goldene Doktoratsdiplome“,
- b) „Eiserne Diplome oder Eiserne Doktoratsdiplome“,
- c) „Diamantene Diplome oder Diamantene Doktoratsdiplome“ oder
- d) „Platin-Diplome oder Platin-Doktoratsdiplome“

können von

- natürlichen Personen (auch von Absolvent\_innen der TU Wien), sowie von
- juristischen Person (auch von der TU Wien selbst)

an den\_die fachzuständige\_n Studiendekan\_in unter Verwendung eines bereitgestellten Formulars – abrufbar unter [www.tuwien.at/dms/Satzung](http://www.tuwien.at/dms/Satzung) – gerichtet werden.

### 1.3.2 Einbringung von Anregungen und Prüfung

Der\_die fachzuständige Studiendekan\_in beauftragt das Archiv der TU Wien eine Stellungnahme in Bezug auf die zu ehrenden Personen binnen zehn Wochen abzugeben.

Zeitgleich übermittelt der\_die Studiendekan\_in die Anregungen an den fachzuständigen Fakultätsrat zur Erstattung einer Stellungnahme ebenfalls binnen zehn Wochen.

Spätestens nach Fristablauf leitet der\_die Studiendekan\_in die gesammelten Schriftstücke an den\_die Vizerektor\_in Lehre weiter. Dieser legt dem Rektorat die Anregungen zur Erneuerung von akademischen Graden zur Entscheidung vor.

Das Rektorat kann eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades anlässlich der

- fünfzigsten (Gold),
- sechzigsten (Eisen),
- fünfundsechzigsten (Diamant) oder
- siebzigsten (Platin)

Wiederkehr des Tages der Verleihung beschließen.

Nach Beschlussfassung durch das Rektorat informiert der\_die Vizerektor\_in Lehre den\_die fachzuständige\_n Studiendekan\_in, welche\_r den fachzuständigen Fakultätsrat und das Archiv der TU Wien informiert.

### 1.3.3 Akademische Feier

Die Erneuerung von akademischen Graden erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier.

## 1.4 Honorarprofessuren

Das Rektorat kann die Verleihung des Titels „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ und die damit ehrenhalber verbundene Lehrbefugnis über ein bestimmtes wissenschaftliches Fach befristet auf drei Jahre beschließen.

Der\_die Honorarprofessor\_in ist zur

- a) Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Faches der ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Erfordernisse der in Betracht kommenden Studienpläne;

- b) Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen sowie von Rigorosen und Betreuung von Diplomarbeiten sowie Dissertationen gemäß Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" der Technischen Universität Wien im Rahmen des Faches der ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis;
- c) Betreuung von Nachwuchswissenschaftler\_innen an der TU Wien

berechtigt.

#### 1.4.1 Zur Anregung berechnigte Personen

Jede\_r fachzuständige Dekan\_in kann die Verleihung einer Honorarprofessur anregen.

#### 1.4.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Verleihung des Titels „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ und einer damit verbundenen zu verleihenden Lehrbefugnis über ein bestimmtes wissenschaftliches Fach, ist entsprechend § 103 Abs. 2 UG eine hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation und eine mehrmalige Lehr- und/oder Vortragstätigkeit zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten. Weitere Voraussetzungen können darüber hinaus vom fachzuständigen Fakultätsrat festgelegt werden.

#### 1.4.3 Einbringung von Anregungen und Prüfung

Anregungen für die Verleihung von Honorarprofessuren sind an den\_die Vizerektor\_in Lehre unter Verwendung eines bereitgestellten Formulars – abrufbar unter [www.tuwien.at/dms/Satzung](http://www.tuwien.at/dms/Satzung) – zu richten.

Der\_die Vizerektor\_in Lehre beauftragt das Archiv der TU Wien eine Stellungnahme in Bezug auf die zu ehrende Person binnen zehn Wochen abzugeben.

Zeitgleich übermittelt der\_die Vizerektor\_in Lehre die Anregung im Wege des\_der fachzuständigen Dekan\_in an den\_die fachzuständige\_n Studiendekan\_in und den fachzuständigen Fakultätsrat zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zehn Wochen. Diese Stellungnahmen müssen ausführlich die Einhaltung der unter Punkt 1.4.2 angeführten Voraussetzungen sowie allfällig weiterer Voraussetzungen abhandeln. Im Falle einer negativen Stellungnahme hält der\_die Vizerektor\_in Lehre – stellvertretend für das Rektorat – Rücksprache mit dem\_der Verfasser\_in der negativen Stellungnahme.

Spätestens nach Fristablauf legt der\_die Vizerektor\_in Lehre dem Rektorat die Anregung für die Verleihung einer Honorarprofessur einschließlich der eingelangten Stellungnahmen zur Beschlussfassung vor. Im Falle einer negativen Stellungnahme berichtet der\_die Vizerektor\_in Lehre vor der Beschlussfassung über die Rücksprache mit dem\_der Studiendekan\_in bzw. mit dem\_der Vorsitzenden des Fakultätsrates.

Nach Beschlussfassung durch das Rektorat informiert der\_die Vizerektor\_in Lehre das Archiv der TU Wien sowie den\_die fachzuständige\_n Dekan\_in, welche\_r den\_die fachzuständigen Studiendekan\_in und den fachzuständigen Fakultätsrat informiert.

Die Verleihung des Titels „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ und der damit ehrenhalber verbundenen Lehrbefugnis über ein bestimmtes wissenschaftliches Fach erfolgt durch den\_die Rektor\_in.

#### 1.4.4 Verlängerung einer Honorarprofessur

Die Verlängerung einer Honorarprofessur ist mehrmalig, jeweils um drei weitere Jahre, im Wege eines verkürzten Verfahrens möglich. Diesbezügliche Anträge werden schriftlich von dem\_der fachzuständige\_n Dekan\_in samt einer Stellungnahme des fachzuständigen Fakultätsrats an den\_die Vizerektor\_in Lehre gerichtet und von diesem\_r entschieden.

### 1.5 Widerruf von akademischen Ehrungen

Das Rektorat kann akademische Ehrungen jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen. Ein Widerruf ist insbesondere möglich, wenn u.a.

- a) sich die geehrte Person durch ihr Verhalten der akademischen Ehrung nachträglich als unwürdig erweist;
- b) die geehrte Person wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird;
- c) Umstände bekannt werden, die bei Bekanntsein zur Zeit der akademischen Ehrung diese ausgeschlossen hätten; oder
- d) wenn sich nachträglich erweist, dass die akademische Ehrung erschlichen worden ist.

Bei Widerruf sind Auszeichnungen, Preise und allfällige Urkunden an die TU Wien zurückzustellen sowie die Führung der entsprechenden Bezeichnung zu unterlassen.

## 2 Räumliche Ehrungen

Zu den räumlichen Ehrungen gehören die unter Punkt 2.1 angeführte Errichtung von Denkmälern sowie die unter Punkt 2.2 angeführte Benennung von den von der TU Wien genutzten Universitätsliegenschaften.

### 2.1 Errichtung von Denkmälern

Die TU Wien kann auf den von ihr genutzten Universitätsliegenschaften<sup>1</sup> Denkmäler errichten.

Denkmäler sind plastische Darstellungen, die zum Gedächtnis an eine Person errichtet werden. Dazu gehören u.a. Gedenksteine, Büsten oder Gedenktafeln. Bloße Auskunftsafeln, die Personengruppen oder Funktionsträger\_innen der TU Wien nennen oder über ein historisches universitäres Ereignis Auskunft geben, sind keine Denkmäler im Sinne dieses Satzungsteils.

#### 2.1.1 Zur Anregung berechtigte Personen

Alle Universitätsangehörigen gemäß UG können die Errichtung von Denkmälern für Personen anregen.

#### 2.1.2 Voraussetzungen für die Errichtung von Denkmälern

Die Errichtung von Denkmälern ist nur für natürliche Personen und ausschließlich posthum möglich, wobei der dritte Todestag verstrichen sein muss. Darüber hinaus

- a) kann nur ein Denkmal für dieselbe Person errichtet werden;
- b) dürfen Denkmäler nur auf den Universitätsliegenschaften errichtet werden;
- c) muss die zu würdigende Person hervorragende Leistungen in den an der TU Wien vertretenen Gebieten in der Wissenschaft, der Lehre, der Wissenschaftsorganisation bzw. in der Verwaltung oder signifikante materielle Zuwendungen an die TU Wien erbracht haben.

#### 2.1.3 Einbringung von Anregungen und Prüfung

Anregungen zur Errichtung von Denkmälern sind an den\_ die Vizerektor\_in Digitalisierung und Infrastruktur unter Verwendung eines bereitgestellten Formulars – abrufbar unter [www.tuwien.at/dms/Satzung](http://www.tuwien.at/dms/Satzung) – zu richten.

Der\_ die Vizerektor\_in Digitalisierung und Infrastruktur beauftragt das Archiv der TU Wien eine Stellungnahme in Bezug auf die zu würdigende Person binnen zehn Wochen abzugeben.

Zeitgleich übermittelt die\_ der\_ Vizerektor\_in Digitalisierung und Infrastruktur Anregungen, die nicht auf materiellen Zuwendungen basieren, an das gemäß Geschäftsordnung des Rektorats ressortzuständige Rektoratsmitglied zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zehn Wochen.

<sup>1</sup> Alle Gebäude, Räume sowie Grundstücke, die die TU Wien nutzt (siehe Hausordnung).

Im Falle von Anregungen basierend auf materiellen Zuwendungen übermittelt der\_ die Vizerektor\_in Digitalisierung und Infrastruktur diese an den Fachbereich Fundraising und Sponsoring zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zehn Wochen.

Spätestens nach Fristablauf legt der\_ die Vizerektor\_in Digitalisierung und Infrastruktur die Anregung zur Errichtung eines Denkmals einschließlich aller eingelangten Stellungnahmen dem Rektorat zur Entscheidung vor.

Nach Beschlussfassung durch das Rektorat informiert der\_ die Vizerektor\_in Digitalisierung und Infrastruktur das Archiv der TU Wien und im Falle von auf materiellen Zuwendungen basierenden Anregungen den Fachbereich Fundraising und Sponsoring, um allfällige weitere Schritte zu veranlassen.

## 2.2 Benennung von Universitätsliegenschaften

Die TU Wien kann die von ihr genutzten Universitätsliegenschaften<sup>2</sup> befristet benennen.

### 2.2.1 Zur Anregung berechtigte Personen

Alle Universitätsangehörigen gemäß UG können Anregungen für die Benennung von den von der TU Wien genutzten Universitätsliegenschaften erbringen.

### 2.2.2 Voraussetzungen für die Benennung von Universitätsliegenschaften

Die Benennung von den von der TU Wien genutzten Universitätsliegenschaften ist nach

- a) natürlichen Personen, und
- b) juristischen Personen

zulässig.

Darüber hinaus

- kann nur eine Benennung für dieselbe Person erfolgen;
- muss die zu würdigende Person hervorragende Leistungen in den an der TU Wien vertretenen Gebieten in der Wissenschaft, der Lehre, der Wissenschaftsorganisation bzw. in der Verwaltung oder materielle Zuwendungen an die TU Wien erbracht haben.

### 2.2.3 Einbringung von Anregungen und Prüfung

Anregungen zur Benennung von Universitätsliegenschaften sind an den\_ die Vizerektor\_in Digitalisierung und Infrastruktur unter Verwendung eines bereitgestellten Formulars – abrufbar unter [www.tuwien.at/dms/Satzung](http://www.tuwien.at/dms/Satzung) – zu richten.

Der\_ die Vizerektor\_in Digitalisierung und Infrastruktur beauftragt das Archiv der TU Wien eine Stellungnahme in Bezug auf die zu würdigende Person binnen zehn Wochen abzugeben.

Zeitgleich übermittelt der\_ die\_ Vizerektor\_in Digitalisierung und Infrastruktur Anregungen, die nicht auf materiellen Zuwendungen basieren, an das gemäß Geschäftsordnung des Rektorats ressortzuständige Rektorsratsmitglied zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zehn Wochen.

Im Falle von Anregungen basierend auf materiellen Zuwendungen übermittelt der\_ die Vizerektor\_in Digitalisierung und Infrastruktur diese an den Fachbereich Fundraising und Sponsoring zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zehn Wochen.

Spätestens nach Fristablauf legt der\_ die Vizerektor\_in Digitalisierung und Infrastruktur die Anregung zur Benennung von Universitätsliegenschaften einschließlich aller eingelangten Stellungnahmen dem Rektorat zur Entscheidung vor.

---

<sup>2</sup> Alle Gebäude, Räume sowie Grundstücke, die die TU Wien nutzt (siehe Hausordnung).

Nach Beschlussfassung durch das Rektorat informiert der\_ die Vizerektor\_in Digitalisierung und Infrastruktur das Archiv der TU Wien, bei nicht auf materiellen Zuwendungen basierenden Anregungen das gemäß Geschäftsordnung des Rektorats ressortzuständige Rektorsmitglied, und im Falle von auf materiellen Zuwendungen basierenden Anregungen den Fachbereich Fundraising und Sponsoring, um allfällige weitere Schritte zu veranlassen.

### 2.3 Widerruf von räumlichen Ehrungen

Das Rektorat kann räumliche Ehrungen jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen. Ein Widerruf ist insbesondere möglich, wenn u.a.

- a) sich die gewürdigte natürliche oder juristische Person nachträglich als unwürdig erweist<sup>3</sup>;
- b) Umstände nachträglich bekannt werden, die bei Bekanntsein zur Zeit der räumlichen Ehrung diese ausgeschlossen hätten;
- c) wenn sich nachträglich erweist, dass die räumliche Ehrung erschlichen worden ist.

Bei Widerruf sind allfällige Urkunden an die TU Wien zurückzustellen sowie die Führung allfälliger Bezeichnungen wie u.a. Sponsor\_in, Unterstützer\_in zu unterlassen.

## 3 Ablehnung von Anregungen

Das Rektorat kann Anregungen u.a. ablehnen, wenn

- a) die zu ehrenden oder zu würdigenden Personen Verfechter von rassistischem, nationalsozialistischem oder neonazistischem Gedankengut sind;
- b) die zu ehrenden oder zu würdigenden Personen gegen Gesetze oder behördliche Vorschriften bzw. gegen Grundsätze und/oder Ziele der TU Wien vorsätzlich verstoßen oder verstoßen haben;
- c) materielle oder immaterielle Rechte namensgebender Personen oder Dritter verletzt werden.

Bei juristischen Personen gelten die oben genannten Ablehnungsgründe auch für deren Entscheidungsträger\_innen.

## 4 Ergänzende Bemerkungen

### 4.1 Einreichungsformalitäten

Anregungen sind mittels der bereitgestellten Formulare einzubringen. Mündlich vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt. Anregungen und Stellungnahmen sind schriftlich zu erstatten, wobei die Korrespondenz mittels E-Mail das Schriftlichkeitsgebot erfüllt. Unvollständige oder formwidrige Anregungen werden in jeder Stufe des Verfahrens an den\_ die Initiator\_in der Anregung zur Verbesserung zurückgestellt.

Fristen sind ab Übermittlung der entsprechenden Dokumente zu berechnen. Ersuchen um Fristerstreckungen sind schriftlich an den\_ die zuständige\_n Vizerektor\_in zu richten.

---

<sup>3</sup> Juristischen Personen wird das Verhalten ihrer Entscheidungsträger\_innen zugerechnet.

## 4.2 Kein Rechtsanspruch

Ausdrücklich festgehalten wird, dass selbst bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer in diesem Satzungsteil genannten Ehrungen oder Würdigungen besteht.

## 4.3 Vertraulichkeit

Bei der Durchführung des gesamten Verfahrens ist von allen Beteiligten Vertraulichkeit zu wahren.

# 5 Inkrafttreten

Die Änderung dieses Satzungsteils MBl. 2024, 26. Stück, lfd. Nr. 291 tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft und ersetzt den Satzungsteil in der Fassung MBL. 2019, 41. Stück, lfd. Nr. 412 vom 24.10.2019, vollinhaltlich.